Rimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sik Hamburg)

Publikationsorgan der Bentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersakkasse) in hamburg

Erscheint wöchentlich, Jonnabends. Abonnementspreis pro Quartal (ohne Beftellgelb) M. 1,50. Ru beziehen burch alle Boftanftalten.

herausgegeben vom Bentralverband der Bimmerer und verm. Berufagenoffen Bentschlande Samburg 1, Befenbinderhof 57, 4. GL

Anzeigen: Für die dreigespaltene Betitzeile ober beren Raum 30 für Berfammlungsanzeigen 10 4 pro Beile.

Resultat der Feftfellungen des Mitgliederbestandes in den Bahlstellen bom 16. Dezember 1916.

711 Bablitellen haben die Rarte Rr. 23 für den 16. Dezember eingefandt; fie weisen einen Mitgliederbestand nach von zusammen 57 694. Hiervon find feit Ausbruch des Krieges bis jum 16. Dezember 40 209 ober 69,69 p3t. jum Militar ein: gezogen. Als gefallen gemeldet waren bis zum 27. Dezember 2629 Mitglieder. Arbeitslos waren am 16. Dezember 72 Mitglieder, dagegen ftanden 17 038 Mitglieder in Arbeit und 375 Mitglieder waren frank,

Nach Abzug ber zum Militar Eingezogenen von der Gesamtzahl ber nachgewiesenen Mitglieder verbleibt ein Bestand von 17 485 Mitgliedern. Hiernon waren arbeits: Los 0,41 p3t., frant 2,15 p3t., und in Arbeit ftanden 97,44 p3t. 7 Arbeitslose maren zur Annahme von Arbeit nach ausmärts bereit.

Den Stand in den einzelnen Provinzen und Bundes ftoaten veranschaulicht diese Tabelle:

### ### ### ### ### ### ### ### #### ####	1 2 3 4 8 6 7 8 Difipreußen 16 1433 788 5 632 8 — Bestpreußen 13 1449 948 1 493 7 — Brandenburg 66 5234 3435 5 1756 38 — Brommern 46 1373 1019 4 340 10 1 Schlesing 50 16 450 348 1 100 1 1 Schlesing Hein 52 3955 2891 12 1034 18 — Schlesing Hein 50 2432 1781 4 624 23 — Schlesing Hein 50 2432 1781 4 624 23 — Bestffalen 22 1158 920 1 233 4 — Bestffalen 16 2476 1715 747 14 5 Breußen 426 28769 20114 40 8447 168 7 Breußen 51 3731 2523 15 1173 22 — "(Rheinpfala) 3 95 48 — 43 4 — Sachsen 57 11419 7789 5 3547 78 — Baden 482 657 1 198 6 — Bestfen 7 626 421 — 197 8 — Bestflenburg Schwerin 46 1421 889 8 512 12 — Beschen Bestwar 11 771 607 — 159 5 — Medlenburg Strelits 9 262 160 — 98 4 — Dibenburg 10 678 539 1 133 5 — Breußen Weimingen 8 363 289 — 73 1 — Breußen Weimingen 8 363 289 — 73 1 — Breußen Weimingen 8 363 289 — 73 1 — Breußen Weimingen 8 363 289 — 73 1 — Breußen Weimingen 8 363 289 — 73 1 — Breußen Weimingen 8 363 289 — 73 1 — Breußen Schwersh 7 587 419 — 161 7 — Breuß a L (Greia) 2 109 102 — 7 — Reuß a L (Greia) 2 109 102 — 7 — Reuß a L (Greia) 2 109 102 — 7 — Reuß a L (Greia) 2 109 102 — 7 — Reuß a L (Greia) 2 109 102 — 7 — Reuß a L (Greia) 3 236 169 — 67 — Schaumburg-Lippe 3 78 59 — 19 — Schaumburg-Lippe 3 78 59 — 19 — Schaumburg-Lippe 3 78 59 — 19 — Schaumburg-Lippe 3 351 44 1 6 — — Schaumburg-Lippe 3 5 351 44 1 6 — — Schaumburg-Lippe 3 78 59 — 19 — — Schaumburg-Lippe 3 78 59 — 19 — — Schaumburg-Lippe 3 351 44 1 6 — — Schaumburg-Lippe 3 78 59 — 19 — — Schaumburg-Lippe 3 352 210 — 115 7 —								
1	1	ober	an den Fest			beitslosen zue Arbeit fe bereit			
Description	Difipreußen		Babiftellen	Mitglieber	eingezogen	arbeltstos.		trant	Bon den Art (Spatte 5) find uach auswär
Befipreußen 13 1449 948 1 493 7 Branbenburg 66 5234 3435 5 1756 38 — Bommern 46 1373 1019 4 340 10 1 Bofen 16 450 348 1 100 1 1 Schleswig-Holften 52 3955 2891 12 1034 18 — Sachfen 63 4143 2730 5 1386 22 — Sannover 49 2439 1858 2 566 13 — Befferen Maffau 17 2227 1681 — 536 10 — Breußen 426 28769 20114 40 8447 168 7 Bayern 51 3731 2523 13 1173 22 1 Buyern 51 3731 2523 13 1173 22	Bestpreußen	1	2 .	3	4	5	6	7	8
Rheinland 16 2476 1715 — 747 14 5 Breußen 426 28769 20114 40 8447 168 7 Bagern 51 3731 2523 13 1173 22 — "(Rheinpfalz) 3 95 48 — 43 4 — Sadfen 57 11419 7789 5 3547 78 — Baden 12 1297 887 — 407 3 — Baden 4 862 657 1 198 6 — Seffen 7 626 421 — 197 8 — Medlenburg=Schwerin 46 1421 889 8 512 12 — Sadfen=Beimar 11 7711 607 — 159 5 — Medlenburg=Strelits 9 262 160 — 98 4 — Olbenburg 10 678 </td <td> Rheinland</td> <td>Beftpreußen Brandenburg Bommern Bofen Schlesien Schlesien Schleswig-Holstein Honnover Bestfalen</td> <td>13 66 46 16 52 63 50 49 22</td> <td>1449 5234 1373 450 3955 4143 2432 2439 1158</td> <td>948 3435 1019 348 2891 2730 1781 1858 920</td> <td>1 4 1 12 5 4 2</td> <td>493 1756 340 100 1034 1386 624 566 233</td> <td>7 38 10 1 18 22 23 13 4</td> <td>1 1 - -</td>	Rheinland	Beftpreußen Brandenburg Bommern Bofen Schlesien Schlesien Schleswig-Holstein Honnover Bestfalen	13 66 46 16 52 63 50 49 22	1449 5234 1373 450 3955 4143 2432 2439 1158	948 3435 1019 348 2891 2730 1781 1858 920	1 4 1 12 5 4 2	493 1756 340 100 1034 1386 624 566 233	7 38 10 1 18 22 23 13 4	1 1 - -
Breußen 426 28769 20114 40 8447 168 7 Bayern 51 3731 2523 13 1173 22 — "(Mheinpfalz) 3 95 48 — 43 4 — Bürttemberg 12 1297 887 — 407 3 — Baden 4 862 657 1 198 6 — Saben 7 6626 421 — 197 8 — Seffen 7 6626 421 — 197 8 — Medlenburg=Schwerin 46 1421 889 8 512 12 — Sachjen=Beimar 11 771 607 — 159 5 — Medlenburg=Streitis 9 262 160 — 98 4 — Dlbenburg 10 678 539 1 133 5	Breußen 426 28769 20114 40 8447 168 7 Bagern 51 3731 2523 13 1173 22 — (Mheinpfalz) 3 95 48 — 43 4 — Sachfen 57 11419 7789 5 3547 78 — Bürttemberg 12 1297 887 — 407 3 — Baden 4 862 657 1 198 6 — Seffen 7 626 421 — 197 8 — Medlenburg-Schwerin 46 1421 889 8 512 12 — Sachjen-Beimar 11 771 607 — 159 5 — Medlenburg-Strelit 9 262 160 — 98 4 — Olbenburg 10 678 539 1 133 5 — Braumfchweig 13 601 368 — 226 7 — Sachfen-Meiningen 8 363 289 — 73 1 — * Alltenburg 8 458 349 — 105 4 — * Sultenburg-Sondersh 2 91 75 — 161 — * Sumarzhurg-Sondersh 2 91 75 — 16 — * Allbed 2 25 24 — 1 — * Balbed 2 25 24 — 1 — * Schammburg-Sippe 3 78 59 — 19 — * Schammburg-Sippe 3 78 59 — 19 — * Schammburg 4 2745 1915 1 814 15 — * Bremen 1 1179 895 — 274 10 —	Heffen-Maffau							
CHURSCOLULHUCH		Bayern (Rheinpfalz) Sachfen Bürttemberg Baben Heffen Medlenburg-Schwerin Sachfen-Weimar Medlenburg-Strelig Olbenburg Braunfchweig Sachfen-Weimingen "Altenburg Goburg-Gotha Unhalt Schwarzburg-Sondersh Balbed Reuß ä L (Greiz) " j. L. (Gera) Schaumburg-Lippe Lippe-Detmold Wibed Bremen Homburg	51 3 57 12 4 4 7 46 11 9 10 13 8 8 7 10 2 2 2 3 3 3 3 3 2 1	3731 95 11419 1297 8626 626 1421 7711 262 678 601 363 458 587 465 91 179 236 78 51 179 2745	2528 48 7789 8877 657 421 889 607 160 539 368 289 349 419 302 75 144 24 102 169 59 410 211 211 211 211	13 5 1 8 - 1 - - - 1 1 - - - 1 1 - - - - - -	1173 43 3547 407 198 197 512 159 98 133 226 73 105 161 158 16 67 19 67 19 48 14 48 14 48 14 48 15 48 16 16 16 17 48 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18	222 4 78 3 6 8 12 5 5 4 4 5 7 7 1 1 7 10 15	

Gegenüber dem vorläufigen Ergebnis für den 25. No vember ist abermals ein leichtes Anfteigen des Prozentsates der jum Militär eingezogenen Mitglieder festzustellen, nämlich von 69,41 auf 69,69 p3t. Die Arbeitslosenziffer hat sich menig erhöht, von 0,37 auf 0,41 p3t. Die Krankenziffer ift gefallen von 2,18 auf 2,15 p3t. Der Prozentfat ber in Arbeit itehenden Mitalieder ift annähernd ber gleiche geblieben. Bon je 100 noch vorhandenen Mitgliedern waren nach dem 16. Dezemb. 86,81 " porläufigen Ergebnis vom 25. November 97,45 in Arbeit,

Neujahrsgruß.

Ach, wie eilig sie doch rinnen, Jahr und Tag und Tag und Jahr. lhr da draußen, ihr hier drinnen, Werdet ihr es recht gewahr?

Flüchtige Minuten schweben Uns vorbei in leichtem Schritt; Und es nimmt von unserm Leben Jede sich ein Teilchen mit.

Diese gibt dir Schlag und Wunde, Jene spendet Luft und Brot; Eine rasende Sekunde Sendet tausend in den Tod.

Ueberfüllt schwankt Charons Nachen Auf dem trüben Acheron; Andre aber ziehn mit Cachen Dem Gevatter Hein davon.

Cast uns auch die Toten grüßen Mit des Jahres erstem Klang, Alle, die in hartem Büßen Eine wilde Zeit verschlang.

Die da hämmerten die Stufen, Bis ein Tag die Kraft zerschlug, Die mit stummen Lippen rufen: Völker!... Jahr!... Es ist genug!

Frieden, Frieden follft bu fpenden. Alle Welt ist froh bereit, Um in dir, in dir zu wenden, Neues Jahr, den Geist der Zeit!

Fährst du hin auf flinken Achsen, Häufft du eifrig Tag auf Tag. Laß die Macht der Freiheit wachsen, Die so lang gebunden lag.

Bürde ab der Völker Plage; Streiche aus das Schmähwort Knecht: Deine letzte Stunde sage: Heilsam war ich und gerecht!

lhr da draußen, ihr hier drinnen: Jahr beginnt und Jahr verrinnt. Wenn wir treu vereinigt sind, Wollen wir es schon gewinnen. Pan

waren von je 100 Mitgliedern 97,44 in Arbeit, 0,41 arbeitslos und 2.15 frant.

Bon dem Zahlstellen- und Mitgliederbeftande vor dem Rriege (819 Zahlstellen, 62 673 Mitglieder) wurden burch die Feststellungen erfaßt am

15. Janua	n 88,40 p	3t.	ber	Zahlstellen,	90,78	pBt.	ber	Mitglied
29. "	85,71	#	,,	"	88,84	*		*
12. Febru	ar 85,10	*	,,		88,29	*	H	
26	86,20	**	M		89,15	#		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
11. Mär	85,84	н	**	**	89,26	,,		H
25. "	86,94	M	**	*	89,48	**	*	~
15. April	87,79	M		~	89,88	er		
29	82,05	**			86,94	M		
13. Mat	85,35		87		90,35		H	**
27. "	86,20	"	M	~	88,19	M	M	
10. Juni	85,28	M	M		88,49		"	
24. "	85,71	H	м		87,58	*	*	
15. Juli	86,81	**	*	**	91,23	*	~	
29. "	84,13		"	~	89,61	H	*	
12. Augu	it 84,13	"		"	30,58	"	pe	н
26. "	85,59	"	н		91,14		,,	*
16. Cepte	r. 85,35	**	Ħ	*	90,37	"	H	AF
30. "	86,57	"			91,39		M	#
14. Offbr	. 86,57	#	w		90,78		H	
28. "	87,18	,,			91,97	н	**	
11. Novb	r. 85,96	#	pr		90,28	**	"	
25. "	88,16	H	"	*	93,13			,,

Rachstehend aufgeführte Bahlstellen haben das Ergebnis 0,37 arbeitsloß und 2,18 frank. Nach dem neuesten Ergebnis ber Feststellungen für den 16. Tezember nicht eingesandt.

92,06 ,

Brandenburg: Driefen, Neuruppin, Cherberg, Rathenow, Belten, Wittenberge, Bufferhaufen.

Bommern: Stettin.

Pommern: Steitin.
Schlesten: Goldberg, Reichenbach, Waldenburg.
Provinz Sachsen: Eisleben, Querfurt, Stendas.
Hannover: Wilhelmshaven.
Westsalen: Bad Oennhausen.
Mestsalen: Bad Oennhausen.
Rheinland: Solingen, Wesel.
Rheinvsalz: Kaiserslautem, Ludwigshasen.
Königreich Sachsen: Oelsniz, Werdan.
Württemberg: Tübingen.
Baden: Freiburg, Konstanz, Lahr.
Wecklenburg-Schwerin: Lübz, Kibz, Kibniz, Schwaan.
Schwarzburg-Rudolfladt: Blankenburg i. Th.
Elsaß-Lothringen: Colmar, Straßburg.

Die Karte Mr. 22 für den 25. Rovember ift, nachbem das Refultat der Feststellungen für die Beröffentlichung im "Zimmerer" Mr. 50 zusammengestellt war, noch aus 8 Bahlftellen eingegangen, Die insgesamt 473 Mitglieber nachmeifen. Davon maren jum Militar eingezogen 329, arbeitslos -, frant 3, und 141 Mitglieder standen in Arbeit,

Endgültiges Rejultat ber Fest fellungen bis gum 25. Monember 1916.

Termin	ahl der en Feit- ungen etligten	ingen (Evalte 3) find					
her Feftftellungen	Bahiftenen	Mitgleder	eingezogen	arbeitstos	in Aroni	teaut	Bon ben Kebeitst (Spatte 5) flit jur
1	2	3	4	5	6	7	. 8
1915: 16. Januar 30. Jonuar 13. Februar 27. 13. Märs 27. 10. Upril 24. 15. Mat 29. Juni 26. Juli 24. Luguft 28. 11. September 25. Oftober 30. 13. November 27. 11. Dezember 24. 1916: 15. Januar 29. Januar 12. Februar 26. 11. Märs 25. Upril 29. Januar 12. Februar 26. 15. April 29. Juni 26. Juni 27. 15. Myril 29. Juni 26. Juni 27. 18. Mai 27. 19. Juni 24. 15. Juli 29. Juni 24. 16. September 26. 17. Juni 27. 18. Suli 29. Juni 29. Juni 20. Juni 21. Februar 21. Februar 22. Juni 23. Mai 24. Juni 25. Juli 29. Juni 24. Suli 29. Juni 24. Oftober	700 707 695 705 710 695 706 6706 709 685 690 701 733 704 707 715 707 718 707 701 701 701 701 701 701 701 701 701	55337 55234 55305 56009 55721 54482 55677 56059 56498 56477 56041 56537 56017 56311 56537 56017 5739 58491 57441 56810 56743 56647 56843 57574 57581 57574 57581 57574 57881 57574 57881 57881 57881 57881 57881 57881 57881 57881 57881 57881 57881 57881 57881	24004 24336 25079 26089 268825 26841 28426 28999 30039 30600 31587 31915 38261 32857 33375 33392 35291 34727 35525 36792 36794 37776 37294 37655 38584 38684 38494 37729 38430 38656 38779 39380 38712 38683 38712 38683 38923 39184 40170 89764	4181 5206 4797 3833 3428 2390 1821 1367 901 753 695 544 553 363 415 290 280 282 272 375 401 688 769 903 1073 863 670 484 246 1788 17	26356 24871 24489 25391 244697 24786 25115 25026 24577 24293 24049 23192 23492 22614 22365 21909 22221 20936 20783 20581 19889 19555 18463 18361 18119 17776 17786 18034 18192 18001 18449 18867 18869 18567 18469 18332 18144	796 821 940 746 7764 578 532 547 493 477 459 425 405 505 494 494 405 406 505 494 405 405 405 405 405 405 405 405 405 40	591 473 393 336 249 197 1124 143 706 86 49 24 24 25 19 125 117 125 125 126 127 126 127 126 127 126 127 126 127 127 128 128 129 129 129 129 129 129 129 129 129 129
28. 11. November. 25.	729 724 730	58616 57928 58839	40026 39776 40838	57 56 67	18170 17739 17542		5 5 2

Das Endresultat für den 25. November stellt sich demnach wie folgt: 730 Zahlstellen haben die Karte Nr. 22 eingefandt; fie weisen einen Mitgliederbestand nach von zusammen 58 839. Hiervon waren seit Ausbruch des Krieges bis 25. Rovember 40 838 jum Militär eingezogen; arbeitslos waren am 26. No= vember 67: dagegen ftanben 17 542 Mitglieder in Arbeit und

392 waren frank. 2 Mitglieder waren zur Annahme von Arbeit nach auswärts bereit. Rach Abzug der zum Militär Eingezogenen fonnten mithin die berichtenden Bahlftellen noch einen Mitgliederbestand von jusammen 18 001 nachweifen.

Der Termin der nächsten Teststellungen ift Sonnabend, 30. Dezember. Un biefem Tage ift die Rarte Mr. 24 auszufüllen und fofort einzufenden.

3wei volle Jahre find es nunmehr, feitdem regelmäßig zweimal jeden Monat in den Bahlftellen Feststellungen über den Mitgliederbestand gemacht werden. Bei Ginführung dieser Statiftit dachte niemand baran, daß fie eine fo lange bauernde Ginrichtung werden fonnte. Sie hatte junachft ben 3wect, die Berbandszentrale laufend über die Beranderungen im Mitgliederbeftand durch die Ginberufungen gum Beeresdienft ju unterrichten und ferner über die Arbeitslofigfeit und Rrant= heit unter den Berbandsmitgliedern. Diesen Zweck hat die Statiftit voll erfüllt. Es foll durchaus nicht verschwiegen werden, daß wir oftmals eine beffere Beteiligung gewünscht und auch sonft die Luden, die fich bier und bort gezeigt, geschlossen geschen hätten. Im allgemeinen aber — das muß festgestellt werden - hat die Statiftit gut funktioniert, mogu die vielfachen Aufmunterungen, zu benen wir öfter als es uns manchmal lieb war, greifen mußten, wesentlich beigetragen haben dürften. Rur wenige Gewertschaften werden in der Lage fein, über ihre Geftaltung mahrend des Rrieges in fo eingehender Beife Aufschluß geben zu konnen, als es unfer Bentralverband vermag. Das verbanfen mir in der Sauptfache unserer Kriegsstatistif.

Unfere Rriegsstatiftit ift nicht unangesochten geblieben Biederholt sind Anregungen auf Aenderungen gemacht worden, die alle von der Abficht geleitet maren, die Statistif möglichst vollständig zu gestalten. Diese Unregungen fonnten nur ju einem Teile berückfichtigt werden. Go ift jum Beifpiel auch die Ausdehnung der Feststellungen auf die außerhalb des Tarifgebiets ihrer Beimatszahlftelle oder im Kriegsgebiet beschäftigten sowie die in berufsfremben Betrieben arbeitenben Mitglieder entstanden. Es find in jungfter Beit Stimmen laut geworben auf eine Ginschränfung ber Statiftif. Dicht zweimal im Monat, fondern nur einmal follten fünftighin Die Feftftellungen gemacht werben, bas fei gentigenb. Ginzelne reichlich energische Zahlstellenfunktionäre haben sogar geglaubt, ums aus der zweimaligen Feststellung im Monat den Bormurf machen zu follen, wir wollten dadurch nur der Reichs: post Mittel zufließen laffen. Wir haben diefen Borwurf ftillschweigend hingenommen. Tun stehen wir jedoch vor Jahresschluß und vor der Frage, ob die Feftstellungen im nächsten Jahre fortgesett werden sollen. Deshalb geziemt es fich schon, mit einigen Worten auf die angeregten Menderungen gurndfzufommen.

Daß das gute Funktionieren der Erhebungen einige Minhe gemacht hat, ift bereits erwähnt worden. Nachgerade haben fich nun aber unfere Bahlftellenfunttionare, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, an eine regelmäßige zweimalige Berichterstattung im Monat gewöhnt; fie gehört heute gu ihren ftändigen Obliegenheiten. Wie faft alle ihre Arbeitsverrich tungen für Die Organisation in bestimmten Zeitabschnitten regelmäßig wiedertehren, so auch die Feststellungen. Das ist es auch, was die Ergebnisse hat nach und nach immer vollftandiger werden laffen. Aber noch ein anderes. Die regelmäßige Berichterstattung bildet zugleich eine ftändige Berbindung zwischen Bahlftellen und Bentrale einerseits und Bahlftellen und Gauleiter anderfeits; fie ftellt einen immermahrenden Bertehr bar zwischen ben einzelnen Gliebern ber Organisation. Sobald nun diefer Berfehr eine Unterbrechung erleibet, fann fofort eingegriffen und nach ben Urfachen der Störung geforscht werden. Je schneller solche Störungen behoben sind, defto beffer für die Organisation. Schon aus biefem Grunde ift eine zweimalige Berichterftattung im Monat einer einmaligen vorzuziehen; benn wir haben allen Grund, dafür zu forgen, daß wir befonders unter ben gegen: wärtigen Berhältniffen mit allen Zahlftellen in engfter Fühlung bleiben. Die Ginschränfung der Berichterstattung wird bamit begründet, daß mefentliche Beranderungen nicht mehr eintreten und es genuge, wenn die nur geringen Beranberungen einmal im Monat angezeigt wirden. ebenso richtig wie es falsch ift. Für eine ganze Reihe Zahlftellen mag gutreffen, daß in letter Beit bie Beranberungen im Mitgliederbestand nur unbedeutend waren. Die wehrpflichtigen Rameraden find entweder alle oder bis auf einen kleinen Teil eingezogen. Arbeitslofigfeit ift nicht vorhanden, Arankheit auch nicht, so daß in der Tat nichts Noues zu melben ift. Allein diejenigen Zahlstellen, für die diese Voraussehungen autreffen, find heute schon der zweimaligen Berichterstattung im Monat enthoben; es genügt, wenn fie die etwaigenfalls eintretenden Beranderungen mitteilen. Allerdings muffen fie davon zuvor den Zentralvorstand und den Gauleiter in Renntnis fegen. Für alle diese Zahlstellen fällt somit ber angeführte Grund dabin. In ber großen Mehrzahl ber Rahlftellen aber geben noch fortgefest Beranderungen vor fich, wie fich aus den Grgebniffen der Feftftellungen erfeben läßt. Für diefe Zahlstellen wurde eine eingeschränkte Bericht. erstattung nicht von Borteil fein.

gu vermeiden, daß bei jeder Beröffentlichung eine Angahl Zahlstellen als sehlend aufgeführt werden, ist wiederholt der Borichlag gemacht worden, die Karten durch die Gauleiter sammeln zu laffen, damit biefe fie an die Bentrale einfenden. Dadurch würde jedoch der Zentrale die regelmäßige Kontrolle über die Zahlstellen, auf die sie besonderen Wert legt, verloren gehen, und deshalb ift auch Diefer Borfchlag nicht gu berücksichtigen. Mehrfach ist auch der Bunsch geäußert worden, auf den Fragefarten Raum für Mitteilungen ju laffen. Diesem Bunsche wird fünftighin bezüglich der Rarten für die Gauleiter Rechnung getragen werden. Im übrigen follen die Feststellungen nach einem Beschluß des Zentralvorstandes vorläufig unverändert fortgeführt merben. Gie merben übrigens auch mit Kriegsende feineswegs fofort aufgehoben werden tonnen, sondern barauf gerichtet fein muffen, und ein ebenfo zutreffendes Bild von der Geftaltung unseres Zentralverbandes nach Rriegsende ju geben, wie fie es bis jest fur die Beit während des Krieges getan.

Nenjahrsmünsche an uns selbst.

e. Das ist gestattet. Man darf auch an sich selbst Winfche richten. Und manche Erscheinung, Die mahrend bes Arieges in den Reihen der sozialdemofratischen Arbeiter gutage getreten ist, macht es fogar dringend geboten, in aller Aufrichtigkeit, die man sich selbst schuldet, über gewisse Unvollkommenheiten zu reden, die uns noch anhaften. Richt uns allein; andere leiden genau fo darunter. Aber wir eben auch, und das follte nicht mehr ber Fall fein.

Da ift junachft eine Urt von Gelbftüberhebung zu nennen, die in unsern Reihen häufiger zu beobachten ist, als erwiinschl fein fann. Nicht Gelbstüberhebung ichlechthin. Uch nein! Dafür sorgt schon das tägliche Elend seiner wirtschaftlichen Abhängigseit und Gingeschränftheit, daß ber Arbeiter nicht in den Rausch verfällt, er fei ber Gebieter, und ihm tonne niemand. Die Schwierigfeiten, fich und feine Familie gu ernähren, bewahren ihn ferner por ber Ueberhebung, er fonne fich alles leiften. Gin Prot in diefem Sinne mar der Arbeiter nie, und er wird es nicht werben. Wohl aber findet fich bei recht vielen eine Selbstüberschähung betreffs bes Mages ihrer politischen Ginficht und bes Wertes ihres perfonlichen Urteils. Beil er einen Standpunft für ben allein richtigen halt, meint er, diefer Standpunkt muffe auch allen andern als allein richtig gelten, und wer anderer Auffassung ift, fei entweder ein dummer Rerl oder ein Betrüger, der aus irgendwelchen verurteilenswerten Gründen der Wahrheit nicht die Ehre geben will. Diefe felbftgefällige Sicherheit gibt bann ben unvermeidlichen Museinanderfegungen von vornherein einen gereisten Charafter und verschiebt bas Biel der Aussprache, das dann nicht mehr in dem Wimsche befteht, den andern Teil zu überzeugen, fondern in dem Bestreben, ihn niederzudonnern, als unwert erscheinen zu lassen, ihn moralisch ober als Parteigenoffen abzuwürgen. gewiffe Starrheit und eine gute Dofis Gigenfinn find beim Proletarier pfnchologifch leicht zu erflären. Sie erfegen gum Teil die formelle Gewandtheit, über die der schulisch Gebildete baufiger verfügt. Richt felten tritt ber ftarre Gigenfinn auch dann auf, wenn die Fähigfeit fehlt, gute Grunde in beweiß: träftige Worte zu fleiben. Dann ift die Starrheit im Urteile auf einen Bildungsmangel zurückzuführen, der dem Proletarier nicht jum Borwurfe gemacht werden tann, nicht auf einen Charafterfehler. Doch folche Galle, bei benen es nicht an Ginficht, fondern nur an rednerischer Gewandtheit fehlt, find hier nicht gemeint. Nur an die foll die Mahnung gerichtet sein, die fich einbilden, weil fie die Richtigkeit der fogialiftischen Boce ertannt haben, und weil fic mit Beib und Seele für die Berwirklichung diefer 3dec fich einsehen, muffe num auch jede Einzelheit, wie fich in ihrem Ropfe der Kampf für ben Sogialismus fpiegelt, gutreffend fein. Das ift ein gewaltiger Jrrtum. Gerade ber Sozialift muß fich bavon Um nicht falfch verftanden gu werden: bie fernhalten. Mahnung gilt nicht nur für unfere Freunde im Arbeitsfittel. Much Parteigenoffen, die langft aus bem proletarischen Lohnverhältnis gerückt find, die als Redafteure, Sefretare ober in Funktionen anderer Urt unserer Sache dienen, und auch folche, die als Abgeordnete bereits hohe Bertrauensämter einnehmen, können über die Mahnung nachdenken

Richt mir die Unfahigfeit, auch die Unluft, fich in ben Gedankengang anderer Menschen ernsthaft zu vertiefen und fic objettiv gu murdigen, unter Umftanden ihre Richtigfeit an= zuerkennen und fich zu ihm zu bekehren, ift immer ein Beweis von vermeidbarer Unvollfommenheit. Die darf der Menfch vergeffen, wie groß auch fein Biffen fei, bag er als einzelner niemals imftande ift, alles zu erfassen, alle Umftande gu burchdringen und über alles ein unanfechtbares Urteil abzugeben. "Ich weiß, daß ich nichts weiß!" war der Sinnspruch eines ber flügsten unter ben alten griechischen Beisen. Darin liegt ein gutes Korn Bahrheit. Jedenfalls foll ber Denfende fich flar fein, daß keiner alles weiß. Das einzugesteben ift feine Schande. Und ba niemand weiß, wo gerade fich die

Bur beschleunigten Ginsendung der Fragefarten und um | Mertt er, daß er dazu nicht imstande ift, so mag er ruhig fich bas Fur und Wider nochmals durch den Ropf gehen laffen. Nicht bas ist eine Schwäche ober Blamage, einzugestehen, daß man ein früheres Urteil hat forrigieren muffen, fondern schwächlich, verkehrt und unsozialistisch ist es, an einem einmal gemählten Standpimtt auch bann festzuhalten, wenn man erkennt, daß er nicht richtig war. Und noch törichter ift es, von vornherein sich der Aufnahme neuer Beurteilungs tatsachen und gründe zu verschließen; denn dann wird mit den unleidlichen Schlagwörtern und Phrafen gearbeitet, die an fich gang richtig fein können, die aber nicht beweifen, mas fie im gerade vorliegenden Falle beweisen follen.

> Jeder Genoffe, der die manchmal recht wusten und unsachlich geführten Auseinandersetzungen des letzten Jahres in unserer Partei beobachtet hat, wird zugeben, daß hiiben und brüben auf diesem Gebiete viel gefündigt worden ift, und daß bei aller unvermeidlichen Leidenschaftlichkeit, mit ber die Debatten geführt murben, doch recht viel Gift und Galle hätten wegbleiben können, wenn nicht ein gewiffer Unfehlbarkeitsbünkel in nicht wenigen Köpfen unserer Freunde sich eingeniftet hatte. Ruhe ift beileibe nicht immer Schwäche, und laute Saft ift noch lange feine Stärke. Neber uns Menschen und über unserm Urteile stehen die Tatfachen, stehen die Grunde. Ihnen muffen mir uns fügen, wollen wir feine Phantaften, feine leeren Polterer fein. Als Sozialiften follen wir auch nie fragen, wer etwas fagt, fondern allein entscheidend ist, was gesagt wird. Es ist an die dreißig Jahre her, als der alte Liebknecht - er lebte bamals noch in Borsdorf bei Leipzig in der Berbannung - auf einem Spaziergange zu mir fagte: "Ich habe in meinem Leben von Arbeitern vielleicht mehr gelernt, als sie von mir gelernt haben." Das Mort habe ich nie vergeffen. Es war bas Wort eines Biffenschaftlers und Denkers, dem jede Selbstüberhebung fremd war, der awar seine eigene Meinung bis gur Rücksichtslofigkeit vertritt, der aber auch jederzeit bereit ift, von anderer Seite, gleichniel von went, neue Momente aufzunehmen, zu verarbeiten, und, wenn es erforderlich fein follte, seine bisherige Meinung entsprechend zu forrigieren.

> In der Regel ist die ftarre Unbelehrbarkeit, gepaart mit aufbringlicher Rechthaberei, die Folge einer nur geringen Tiefe ber Erfenntnis. Man barf bie, beren Auftreten rechthaberische Selbstüberhebung verrät, mit ziemlicher Aussicht auf Erfolg daraufhin prüfen, wie tief die Wurzeln ihres Biffens in der fraglichen Sache reichen, und es ist ein gutes Werk, solche Geifter, die durch Schlagwörter ihr Nichtwissen verdecken, gehörig aufplaten zu lassen. Unsere Partei kann alles eher ertragen, als felbstgefällige Schreier, die mehr Unheil anrichten können als zehn andere gutzumachen imstande sind.

> Fanatismus mag als unentbehrliche Glutquelle für eine Bartei, die eine andere Belt erfämpfen muß, unentbehrlich fein. Doch Dünkel und Gelbftüberhebung geziemen fich nicht für einen nach der Wahrheit forschenden Arbeiter, nicht für einen Sozialisten. Wenn von dem nicht umbeträchtlichen Borrat, den wir an diesem fragwürdigen Gute besitzen, recht viel mit dem alten Jahre in die Bergangenheit verschwindet, so würde das mis gut bekommen.

Merkblatt über die Gewährung der kamilienuter-Küknng sowie die Kürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Angehörige.

Die lange Dauer des Krieges, die fortwährenden Ginberufungen, die ständige Zunahme der von der Kriegsfürsorge erfaßten Bersonen sowie die verschiedenen inzwischen exlassenen Berordnungen dürsten es augebracht erscheinen lassen, die ganze Materie nochmals in gebrängter Kürze aufzurollen.

1. Wer hat Unfpruch auf Familienunterftügung?

Die Familien der Manuschaften der Referve, Landwehr, Erfahreserve, Seemehr und des Landsturms, der Kriegsfreiwilligen, der aktiv dienenden Soldaten, der Reichsangehörigen (ohne Rückficht auf das wehrpflichtige Alter), die an der Rückfehr aus dem Auslande infolge feindlicher Maßnahmen verhindert ober vom Feinde verschleppt worden find, des Unterpersonals der freiwilligen Kransempslege, sowie Unterpersonals des freiwilligen Motorboottorps und Kaiferlichen freiwilligen Automobiltorps. Die Familien der Armierungsfoldaten haben ebenfalls Anspruch auf Unters ftlitung, nicht aber die der Armierungsarbeiter und Kapitus lanten. Die Gewährung der Unterstützung ist von der Bes dürftigfe it abhängig. — Eine Berordnung des Bundes-rats vom 2. Dezember 1916 erhöht die Mindestjähe der Unter-ftühung von Familien in den Dienst eingetretener Mann-schaften für die Monate November 1916 die einschließlich April 1917 auf monatlich M. 20 für die Ehefrauen (bisher M. 15) und auf monatlich M. 10 für die sonstigen Berechtigten (bisher .M. 7,50)

2. Die unterftugungeberechtigten Angehörigen.

Chefrauen (auch die schuldlos geschiedene Ghefrau, der der Chemann nach § 1578 der Bürgerlichen Gesetzuches Unterhalt zu gewähren hat), eheliche Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Entel, Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stiefskinder, uneheliche Kinder, inspfern die Verpflichtung des Angers zur Gemährung des Unterhalts seinsterlicht der anschen Baters zur Gewährung des Unterhalts seitgestellt oder anserkannt ist, uneheliche, mit in die Ghe gebrachte Kinder der Ghefrau, auch wenn der Shemann nicht der Bater ist, Pflegeseltern und Pflegesinder. Die Shefrauen, die ehelichen Kinder Lide in seiner Urteilsbildung bemerkbar macht, muß er alle sinwendungen ruhig anzuhören sich erziehen. Kann er sie haben im Falle der Bedürstigkeit in jedem Falle Anspruch mit sicheren Gründen widerlegen, dann um so besser für ihn. auf Unterstützung. Kinder und Enkel über lö Jahren, Bers

wandte in auffteigender Linie, Geschwifter, Stiefeltern, Stiefgeschwister, Stieftinder, Pflegeeltern, Pflegesinder sowie unscheliche, mit in die Ghe gebrachte Kinder der Chefrau sind nur bann unterstützungsberechtigt, wenn sie von dem Gin-gezogenen unterhalten wurden oder das Unterhaltungs-bedürfnis erst nach erfolgtem Diensteintritt hervorgetreten ist. Bei ben Pflegeeltern und Pflegefindern muß ferner das Bflegeverhaltnis fcon vor der Ginbernjung bestanden haben, und Entgelt darf für die Aufnahme nicht gezahlt worden fein.

3. Annahme ber Bedürftigkeit.

Den Lieferungsverbänden ist eine wohlwollende Prufung der Bedürftigkeit zur Pflicht gemacht worden. Nicht zu billigen der Solutzigfeit zur spitcht gemacht worden. Acht zu blitigen fei daher die Anwendung von armenrechtlichen Grundfähen auf die Gewährung der Familienunterstühungen; denn den Angehörigen der Kriegsteilnehmer soll nicht Armenhilfe, sondern Kriegsfürsorge zuteil werden. Nicht ohne weiteres abzulehnen ist eine Unterstühung unter Hinders auf die Unterstühung unter Hinderstängspflicht einer andern nach dem bürgerlichten Weste im Weste im Wester der Angelicht Recht in Befracht fommenden, zur Erfüslung dieser Pflicht aber nicht bereiten Berson; auch liegt es nicht im Sinne des Gesetzes, daß die Angehörigen erft ihr fleines Bermögen verbrauchen müssen. Der Besit eines kleinen Anwesens mit Uder und Bieh ober eines fleinen Beichafts fchließt von ber Unterftützung nicht aus. Gbensowenig steht der Besitz eines tleinen Kapitals der Unterstützung grundsählich entgegen, wenn seine Erhaltung für die Familie geboten ist. Auf alle Fälle soll aber jede Engherzigkeit bei der Prüfung der Bedürftigkeit vermieden werden. Wie der Bundeszat noch den einzelstaatlichen Regierungen mitgeteilt hat, genügt es nicht, nur die Mindestfäße zu zahlen; der Hausstand des Kriegers und der angemessene Unterhalt seiner Familie soll erhalten Rach der Bundesratsverordnung vom 21. Januar Bedürftigkeit anzunehmen und wenigstens der Mindestfatz zu gahlen, wenn nach der letzten Stener-veranlagung das Ginkommen des in den Dienst Eingetretenen und seiner Familie

in den Orten der Tariftsaffe E..... M. 1000 oder weniger
C und D " 1200 "
A und B " 1500 "

beträgt. Sind die tatfachlichen Ginnahmen der Unterftugungs berechtigten gegenüber der Steuerveranlagung wesentlich nie höher, oder besteht feine Steuerveranlagung, hat der Lieferungsverband das Jahreseinkommen felbskändig festzustellen. Ein Einkommen besteht in der Regel nicht, wenn ber in den Dienft Gingetretene mit feiner Familie am Gin fammen feinen Ausfall erleidet, oder wenn sonftige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Unterstühung nicht be-nöthigt wird. Zur Unterstühung ist derjenige Lieferungs-verband verpslichtet, innerhalb dessen der Unterstühungsbebürftige zur Zeit des Beginnes des Unterstügungsanspruches (also bei der Einderufung) seinen gewöhnlichen Aufenthalt Bechfeln die Unterstützungsberechtigten ihren Aufenthalt so ist die Unterstützung in der bisherigen Höhe auch an dem neuen Ausenthaltsorte weiter zu gewähren, soweit die Ber-hältnisse des neuen Ausenthaltsortes dies ersordern. Stellt sich bei der Prüfung der persönlichen und örtlichen Berhält-niffe heraus, daß die Unterführung an dem neuen Aufenthalts ort nicht ausreicht, so ist die Unterstützung angemessen zu ershöhen, sofern der Aufenthalt aus berechtigten und dringenden Gründen gewechselt ist.

4. Beginn und Ginftellung ber Unterftügung.

Die Familienunterstühung wird vom Tage des Diensteintritts beziehungsweise von dem Tage an, wo Bedürstigseit angenommen wird, gezahlt. Die Unterstühung wird dadurch nicht unterbrochen, daß der in den Dienst Eingetretene als trant oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt wird. Wenn der in den Dienst Eingetretene später vermist fo werben, insoweit Hinterbliebenenrente nicht eintritt die Unterstützungen solange gewährt, die die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedenssuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Haben die Angehörigen im Todesfalle Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, so wird die volle Familienunterstützung sortgezahlt, die die Militärrenten angewiesen sind. In diesem Falle wird von den fälligen Bezigen wur das aufgerechnet mos über die gesten des Monace von nur das aufgerechnet, was über die ersten drei Monate vom Todestage ab gezahlt worden ist. Hiernach laufen also für die ersten der Monate vom Todestage ab gezahlt worden ist. Hiernach laufen also für die ersten drei Monate beide Bezüge (Familienunterstügung und Militärrente) nebeneinander. Angehörige des Gesallenen, die keinen Anspruch auf Militärrente haben, erhalten die Familienunterstügung weiter die zur Auflösung seiner Formation. Gilt der Kriegsteilnehmer als vermist oder verschollen, so kann die Todeserklärung erfolgen, wenn ein Jahr lang keine Nachricht von ihm eingegangen ift. Die Bitme ift aber nicht verpflichtet, einen dahingehenden Antrag zu ftellen. — Macht sich der Eingezogene der Fahnenflucht schuldig oder wird er durch gerichtliches Erfenntnis zu Gesängnisstrase von länger als sechsmonatiger Dauer oder ve einer härteren Strafe verurteilt, so gelangt die Unterstüßung dis zum Wiedereintritt in den Dienst zur Einstellung. Die Truppenbesehlshaber haben in diesen Fällen den beteiligten Kommissionen schleumigst Nachricht zu geden. — Die Bewilligung von Kriegselterngeld oder sonstiger Zuwendungen hat nur dann die Einstellung der Familienunterstützung zur Folge, wenn sie hoch genug sind, um die Bedürstigteit zu behehen

5. Löhnung für Bermifte und Gefangene.

Im Falle der Bedürftigkeit tann, aber nicht muß, die Löhnung der Vermißten oder des in Gefangenschaft Geratenen dessen Angehörigen gewährt werden. Anträge sind beim Truppenteil (Bataillon), dem der Bermißte oder Kriegsgefangene angehört hat, zu ftellen.

6. Gnabentöhnung.

In den Militärpensionsgesetzen stinden wir schließlich noch die eventuelle Gemährung von Gnadengebührnissen. In mehreren Zeitungen sind in letzter Zeit darüber entsprechende Notizen veröffentlicht worden. Es heißt darin, daß in allen Fällen Gnadengebührnisse sier eine gewisse Zeit gewährt würden. Dies ist sedoch nicht der Fall. Ist nämlich der monatliche Betrag der Jinterbliebenenversorgung höher als die Gnadengebührnisse, so werden Enadengehührnisse nicht gesahlt. Gnadengebührniffe, fo werden Gnadengebührniffe nicht gezahlt, sondern es ist von Ansang an die höhere Hinterbliebenen-versorgung zuständig. Im allgemeinen kommen nach diesem Berfahren Gnadengebührnisse für die Dienstgrade vom Ge-meinen die einschließlich Unterofsizier auswärts nicht in Frage.

7. Renten ber Ariegeteilnehmer.

Manuschaften vom Feldwebel abwärts erhalten im Falle ihrer Entlaffung aus dem Militändienst, solange ihre Er-werbsfähigteit insolge einer Dienstbeschädigung ausgehoben oder um wenigstens 10 p3t. gemindert ift, eine Rente, Die jährlich beträgt:

- a) für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit (Voll: rente) für Feldwebel .M. 900, Sergeanten .M. 720, Unteroffiziere M. 600, Gemeine M. 540;
- für die Dauer teilmeifer Erwerbsunfähigteit (I eil: rente) denjenigen in Hunderisteln auszudrückenden Teil der Bollrente, welcher dem Maße der Ginbuse an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Reben diefen Renten wird eine Berftummelungs zulage gewährt in Höhe von M. 27 bei Berluft einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiben Ohren, und in Höhe von M. 54 bei Berluft oder Erblindung beiber Augen. It die Erwerdsfähigseit infolge einer durch den Arieg herbeigeführten Dienstbeschädigung aufgehoben oder gemindert, so wird noch eine Kriegszulage in Höhe von M. 15 gewährt. Bom 56. Lebensjahre ab kann eine Alterszulage bewilligt werden, wenn das Einkommen des Kentenempfängers M. 600 nicht erreicht. Nach einem Ministerialerlaß fann der Kriegsbeschädigte, der wegen schwerer Beschädigung in absehbarer Zeit sein früheres Einkommen nicht erreicht, schon gleich nach der Entlassung noch eine Zusakrente beim Bezirksfeldwebel beautragen, Ebenso kann er um den Anstellungsschein nachsuchen, wenn er zum Unterbeamlen würdig und brauchbar erscheint.

Als Dienstbeschäbigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung ober durch einen Unfall mährend der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Berhältniffe verursacht oder verschlimmert werden. Gine von dem Berletzten vor fählich herheigeführte Gesundheitszichäbigung gilt nicht als Dienstbeschädigung.

Reben ber Militarrente foll die Familienunterftugung noch für drei Monate weitergemährt werden, wenn während dieser Zeit Bedürftigfeit beziehungsweise Arbeitsunsähigkeit vorliegt, und vom 1. Dezember 1916 ab soll den aus dem Heeresverband Entlaffenen in allen Fällen die Familienunterstützung noch einen halben Monat weitergewährt werben.

8. Renten der Sinterbliebenen.

Das Gefet unterscheidet zwischen allgemeiner Berforgung und Kriegsverforgung. Ift ber Ber-ftorbene noch nicht Kriegsteilnehmer, jum Beifpiel fommt er während der Ausbildung infolge Dienstelchädigung zu Tode, dann erhält die Bitwe die Kente nur nach der a I l-gemeinen Verforgung in Höhe von M. 300 für ihre Person und von M. 60 für jedes Kind. Jusgesamt werden aber nur M. 540 für die Angehörigen eines Gemeinen, M. 600 bei einem Unteroffizier, M. 720 bei einem Sergeanten und M. 900 bei einem Feldwebel gezahlt. Das Waisengeld sür ein elternloses Kind beträgt M. 100.

Die Bitme und die ehelichen oder die legitimierten Rinder ber zum Feldheer gehörenden Militärpers fonen, die im Kriege geblieben oder infolge einer Kriegsverwundung gestorben sind, erhalten das gegen Kriegswitmens und Baisengeld. Nach der Ariegsverforgung würden, da der Witwe des Feldwebels .M. 600, bes Sergeanten und Unteroffiziers .M. 500, des Gemeinen M. 400 und für jedes Kind M. 168, für jedes citerniofe Kind M. 240 zustehen. Die Militärbehörden nehmen aber den Standpunkt ein, daß bei einem Kriegsteilnehmer außer der Kriegsverforgung auch noch die allgemeine Berforgung in Betracht komme, das heißt beide Bersorgungen sollen nebeneinander laufen. Dadurch würde bei der Frau eines Gemeinen mit mehr als vier Kindern, bei der Frau eines Unterofsiers mit mehr als fünf Kindern usw. eine Rürzung ber Rente um M. 60 für jebes weitere Rind eintreten. In diesem Falle murde bei größerer Kinderzahl die Gefamtrente zunächst auf M. 540 für die Angehörigen eines Gemeinen festgeseht werden, dazu kommen dann M. 100 Kriegszulage für die Witwe, M. 108 für jedes Kind und M. 140 für jedes elternlose Rind.

Muger den Witmen- und Baifenrenten fieht bas Gefet noch ein Kriegselterngelb vor, welches gewährt werden "kann", aber nicht gewährt werden muß. Die Gewährung findet nur ftatt, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer die Eltern entweder gang ober überwiegend ernahrt hat. Das Kriegselterngeld beträgt für den Aater und jeden Großvater, für die Mutter und jede Großmutter einer Militärperson der Unterklassen M. 250.

Für die unehelichen Rinder, ebenso für die chuldlos geschiedene Ghefrau ift beim Tode des Baters beziehungsweise Ernährers und Shemannes die Ge-währung einer Rente gesehlich noch nicht festgesetzt. Jum Ausgleich von Härten hat der Reichstag einen Fonds der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt, aus dem zunächst einmalige Unterstühring gestell, als dem zunächlie sonen gezählt werden können. Bezüglich der unehelichen Kinder dürsen die Zuwendungen neden der Familienunter-stühung gewährt werden. Insgesamt soll aber nicht nichr zur Auszahlung gelangen, als an Alimenten gezahlt worden oder im Falle der Verurteilung zu zahlen gewesen wäre.

9. Bufagrenten.

Gbenfo wie dem Kriegsbeschädigten unter Umftanden eine tiakrente gewährt wird, kann die Wilwe des verstorbenen Kriegsteilnehmers darum nachsichen, wenn der Berstorbene ein Arbeitseinkommen von mehr als 36. 1500 gehabt hat. Die Zusahrente ist seitens der Kriegsbeschädigten beim Bezirks-feldwebel und seitens der Witwe bei der Ortsbehörde zu beamtragen.

10. Aapitalabfindung.

Dem Kriegsbeschädigten sowie auch den Witmen fann eine Kapitalabfindung gewährt werden jum Erwerb ober zur wirtschaftlichen Stärfung eigenen Grund-

die Verftümmelungszulage, die Kriegszulage und die Tropen-zulage in Sohe der Kriegszulage; für die Witwe die Hälfte ihrer Reute. Anträge find von den Kriegsbeschädigten beim Bezirfsfeldwebel, von den Witmen bei ber Ortsbehorde gu

11. Leiftungen der Invalidenversicherung.

Da vielfach noch nicht befannt ist, daß neben den Militär pensionen auch die Bezüge der Reichsversicherungsordnung bennsprucht werden können, so sei darauf hingewiesen, daß dem Kriegsteilnehmer, der als Anvalide zur Ents dem Kriegsteilnehmer, der als Juvalide zur Ent-lassung kommen würde, neben der Militärpension die volle Juvalidenrente zusteht, wenn er um 462/2 p.Zt. arbeitsunfähig geworden ist und mindestens 2016 Beitragsmarten verwendet hat. Ren ist seit dem 1. Januar 1912, daß sich die Invalidenreute eines Verheirateten für jedes Kind unter 15 Jahren noch um ein Zehntel erhöht.— Bei vorübergehender Invalidität, also bei Lazarettaufenthalt über 26 Wochen, wird vom Beginn der 27. Woche an die Krantenrente (Die ebenso hoch wie die Invalidenrente ift) gewährt. Die Krantenrente wird so lange gezahlt, wie der Militärbehörde (mas wohl regelmäßig geschehen dürste) in der erforderlichen Weise eingreift. Das Heilversahren tann nach dem Tode des Mannes auch dessen Witwe beantragen,

Die Hinterbliebenenfürsorge nach Reichsversicherungsordnung wird nur gewährt, wenn der Berstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht-erhalten hat. Zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft muffen alle zwei Jahre mindestens 20 Marten verwendet werden. Die Witwenrente nach der Reichsversicherungsordnung steht nur den invaliden, also um 66% p3t. arbeitsunfähigen Bitmen gu. Das Kriegswitwengeld wird feitens ber Militars behörde dagegen in jedem Falle gewährt, ganz gleichgültig, ob die Witwe invalide ist oder nicht. Die unter 15 Jahre alten ehelichen Kinder erhalten sosort vom Todestage des Mannes ab die Waisenrente. Außer den Witwen- und Waisenrenten sieht die Reichsversicherungsordnung nun noch die eventuelle Gewährung eines Witwengeldes und einer Waisenaussteuer vor. Diese Bezüge werden aber nur gewährt, wenn die Bitwe beim Tobe des Mannes felbft die Bartezeit erfillt (alfo mindestens 200 Marten) und die Anwartschaft aufrechterhalten hat. Die Anwartschaft wird bei Frauen, die sich freiwillig weiterversichern, ebenfalls durch Bernendung von 20 Marten einer beliebigen Lohnflaffe in zwei Sahren aufrechterhalten. Die Hinterbliebenenbeziige find nun nach der Reichsverficherungsordnung für die Witwen und Waisen, ebenso wie die Inwalidenrente für die verletzten Kriegsteilnehmer geringer als die Renten nach den Militärpensionsgesehen. So stellt sich die Witwenrente nach ber Reichsversicherungsordnung auf eine M. 75 bis M. 85 pro Jahr, die Watsenrente auf A. 35 bis M. 45; das Bitwengeld wird in Höhe des Jahresbetroges der Witwenrente und die Watsenaussteuer in Höhe des achtsachen Monalsbetrages der Baisenrente gewährt. Das sachen Wonaisbetrages der Watenrente gewährt. Das Witwengeld gelangt (auch wenn die Witwe noch nicht ins vallde ist) sosort nach dem Tode des Mannes zur Auszahlung, die Wassenwerteuer dagegen erst nach Wegfall der Wassenwerte, also bei Bollendung des 15. Lebensjahres. Während die Renten nach der Invalidenversicherung den Kindern nur dis zum vollendeten 15. Lebensjahre gezahlt werden, erhalten sie die Militärrenten dis zum vollendeten 18. Lebenssicher Unträge auf Naufan nach der Reichkangssicher 18. Lebensjahre. Anträge auf Menten nach der Meichsverfiches rungsordnung find beim guftandigen Berficherungsamt, even= tuell durch Bermittlung der Ortsbehörde, zu stellen.

12. Wochenhilfe.

In Bochenhilfe wird gewährt: 1. ein einmaliger Betrag Bu den Koften der Entbindung in Sobe von M. 25; 2. ein Bochengelb von M. 1 täglich auf die Dauer von acht Wochen; 3. eine Beihilfe bis juni Betrage von M. 10 für Bebammen dienfte und ärztliche Behandlung, falls folche bei Schwangers schaftsbeschwerben ersorderlich werden; 4. sür Wöchnerinnen, solange sie ihr Neugeborenes stillen, ein Stillgeld von 50 % täglich auf die Daner von zwölf Wochen. Statt der baren Beihilfen unter 1 und 3 können die Krankenkassen den Wöchnerinnen Argt und Gebamme stellen. It die Wöchnerin felbst gegen Krantheit versichert, so nuß sie sich wegen der Wochenhilse an ihre Krankentasse, andernsaus un die Krankenkasse fasse wenden, der ihr Mann zuleht angehört hat. Gehörte weder die Wöchnerin noch ihr Mann einer Krankenkasse an, dann zahlt die Polizei beziehungsweise Ortsbehörde die G.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Bentralvorstandes. Beitrageleiftung.

Um Sonnabend, 16. Dezember, mußte die 42. und damit Am Sonnabend, 16. Dezember, muste die 42. und damit leste Beitragsmarke für diefes Jahr entrichtet werden. Mit diefem Tage hat die beitragsfreie Zeit begonnen für alle Kameraden, die ihre Beiträge für das Jahr 1916 voll bezahlt haben. Restanten müssen die fehlenden Beiträge schnellstens nachzahlen. Für sie beginnt die beitragsfreie Zeit erst mit dem Tage, an dem die Verbandsschuld beglichen ist. Diese Kameraden werden an den § 21 des Verbandsstatuts erinnert, nach dem die Mitglieder ihre Rechte an den Berband verlieren, wenn sie die Beiträge länger als nenn Wochen schulden und nicht rechtzeitig bei ihrem Zahlstellenvorstand um Stundung der Beiträge nachgesucht haben und ihnen diese gewährt wurde. Diese neunwöchige Frist wird durch die beitragsfreie Zeit während der Wintermonate nicht unterbrochen. Es mird bei Restanten vielmehr jede beitragsfreie Woche als Beitragsbesitzes. Eine Abstindung kann auch gewährt werden, woche gezählt. Die Kameraden handeln daher im eigenen wenn Verforgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grunds Juleresse, wenn sie ihre Mitgliedsbücher möglichst dalb in besitzes einem gemeinnüßigen Baus oder Sieds Ordnung bringen. Die Zahlstellenvorstände haben die Lungsunternehmen beitreten wollen. Die Kameraden auf die Folgen für Beitragsschulden hinzuweiser Kapitalabsindung soll nur umfassen; sir Kriegsbeschädigte und sie zur schleunigen Nachzahlung anzuhalten.

Erfatbücher.

Mit Schluß der Beitragsleiftung werden wieder eine Anzahl Mitgliedsbücher voll, für die Ersatbücher ausgestellt werden müssen. Wir sehen noch immer, daß Mitgliedsbücher jum Umtaufch beim Zentralvorstand eingefandt werden, Die nicht in Ordnung sind und für die baber Ersatbücher nicht ausgestellt werden können. Diese Bücher müffen dann an die Zahlstellen zurückgesandt werden, damit fie erft in Ordnung gebracht werden.

Bur Bermeidung unnötiger Arbeit, Untoften und gegen-seitigen Aergers, bitten wir die Zahlstellenworftande und befonders die Bahlftellentaffierer, nachftebende Unleitungen genau

zu beachten und danach zu handeln:

Ersathbücher werden gemäß § 5 Absat 4 des Berbands-statuts nur vom Zentralvorstand ausgestellt. Die Mitglieder dürfen ihre vollen Mitgliedsbücher nicht selbst an den Zentralvorstand zum Umtausch einsenden, sondern liefern sie an den Zahlstellenkassierer ab. Der Zahlstellenkassierer sammels die Bücher und sendet fic in handlichen Pakets oder Kreuzbandssendungen an den Zentralvorstand ein.

Die Bahlstellenkaffierer bitten wir bringend, nur folche Bucher gum Erfat einzusenden, die auch tatfachlich in Ordnung find. Es ift daher notwendig, daß sie vor der Absendung sedes einzelne Buch nachprüsen, ob die nachstehenden Vorbedingungen erfüllt sind, damit auch ein Ersahduch ausgesiellt werden kann. Mitgliedsbücher, die diesen Voraussehungen nicht entsprechen, werden iensach wieder zurückgesandt.

Ein Mitgliedsbuch ist in Ordnung: wenn eine Eintritts- ober Erneuerungsmarte eingeflebt ist; wenn die Uns und Abmeldevermerte ordnungsmäßig eins getragen finb;

wenn alle Beitragsseiten des Mitgliedsbuches voll aus-

genutt find; wenn für jedes Jahr 42 Beitragsmarfen eingeklebt find; wenn alle bezogenen Unterstützungen in das Mitgliedsbuch eingetragen find.

eingetragen find.
Befreiung vom Beitrag erfolgt nur in den im § 7 vorzgesehenen Fällen und auch nur dann, wenn das Mitglied die Vorbedingungen hierfür erfüllt hat. In solchen Fällen ift ein kurzer Bermert über die Ursache der Beitragekliche in das Mitgliedsduch zu machen (zum Beispiel: "Frei nach § 7 Ubsat 3" usw.). Berbandsmitglieder, die nach § 7 Ubsat 3" usw.). Berbandsmitglieder, die nach § 7 Ubsat 5 vom Beitrag befreit wurden, kommen nicht in Frage, weil sie Ersathücher überhaupt nicht erhalken.

Nach § 20 Ubsat 7 und 8 endet für Bauschüller und zum Mitikar eingezogene Mitglieder die Beitragspflicht mit dem Tage des Eintritts. Sie beginnt wieder mit dem Tage der Entlassung.

In Fallen, in benen Mitglieder angeblich Marfen verloren haben, ober mo fie aus den Büchern herausgefallen fein follen, muffen diese Mitglieder die schlenden Marken nach einem Beschluß unserer neunzehnten Generalversammlung (Brotofoll, Seite 459) erfegen.

Muf teinen Fall burfen Mitgliedsbucher eingefandt werben in denen Marfen ober sonstige Eintragungen fehlen. Diese Bücher werden auf alle Fälle zurückgefandt, ohne daß ein Ersathuch dafür ausgestellt wird.

Dann muffen die Mitgliedsbücher vor der Einsendung darauf untersucht werden, ob die Personalien auf der Titelfeite, insbesondere die Ramen, Geburtsort und datum, sowie Sintrittsort und datum richtig und beutlich geschrieben sind. Wo mehrere Bornamen eingetragen sind, ift der Rusuame zu unterstreichen. Ferner nuß jedes Mitglied auf der zweiten Seite seines Mitgliedsbuches seinen Namen eigenhändig einzetragen haben. Wo das nicht geschehen ist, nuß das Verzäumte nachgeholt oder nicht richtig gemachte Eintragungen usw. nüffen berichtigt werden

Die Zahlstellenvorstände und gang besonders die Zahlstellenkassierer werden ersucht, mit dem Ginsammeln der vollen Mitgliedsdücher schon jest zu beginnen und, sobald die Sendung zusammen ift, diese forstausend an den Zentralvorstand einzuschicken. Hür die zum Misstär eingezogenen Mitglieder werden erst dann Ersatbücher ausgestellt, wenn sie vom Misstär entlassen sind. Der Zentralvorstand.

Berichte ans den Zahlstellen.

Elbing. Um 6. Dezember fand unfere Mitgliederver-fammlung statt. Kamerad Finsel erstattete Bericht über die Gauleiterkonfereng und betonte, daß die alten Rechte unferes Statuts ab 4. Dezember wieder in Krast getreten seien. Hier-mit fielen auch die Arbeitslosenmarken und ebenso die Aus-gesteuerten-Unterstützung. Ferner soll auch dieses Jahr zu Weihnachten wieder an die Familien der im Felde stehenden Statuts ab 4. Dezember wieder in Kraft getreten seien. Rameraden eine Unterftützung von der Hauptfasse ausgezahlt Medner fprach ferner über bas hilfsbienitgefet. In bezug auf unfer Bersammlungswesen betonte er, daß Bersammlungen für jeden Betrieb zulässig maren; daher wäre es auch sehr dringend notwendig, unsere Mitgliederversamm-lungen pünktlich zu besuchen. Ge dürse in dieser jest ernsten Beit kein Zimmerer durch Abwesenheit glänzen. In den nächstens stattfindenden Bersammlungen werde Redner näher über die Gingelheiten des Gilfsdienfigefetes referieren. Sodann wurde als Meldestelle, zwecks Regulierung der Arbeitslofen fontrolle, unser Bolkshaus, Junkerstr. 19, bestimmt. Hierau erfolgte die Neuwahl zweier Revisoren. Von einer Neuwahl der andern Borstandsmitglieder murde abgesehen und die bisherigen Kameraben mit diesem Posten weiter betraut. Das Ergebnis einer Aussprache über eine weitere Lokalunterstützung an unfere Kriegerfamilien mar, unfern Kriegerfrauen Diefe Unterstützung später gewähren zu wollen, da durch die jetzt erhöhte staatliche Unterstützung ein paar Mark Lofalkassensunterstützung später noch besser angebracht wären. Ferner wurde einstimmig beschlossen, unsern Winterbeitrag von 20 & pro Woche bestehen zu lassen. Alsdann trat Schlis der Bers fammlung ein.

Glogau. Um 13. Dezember fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung ftatt. Auf der Tagesordnung ftand: 1. Die Annäherungsversuche bes Deutschen Polierbundes an unfern Zentralverband. 2. Kartellbericht. 3. Verbandsangelegen Der Raffierer, Kamerad Grandte, gedachte bei Gröffnung

das Andenken des gefallenen Kameraden durch Erheben von den Plätzen. Zum ersten Kunft hatte Kamerad Schmidt, Breslau, das Reserat übernommen, mar aber leider vers hindert, zu erscheinen. An dessen Stelle schilderte Kamerad Grandse in ausführlicher Weise den Bericht von der Gauleiters konferenz. Dann gab der Kartellbelegierte den Bericht von der letten Situng. Unter "Berbandsangelegenheiten" berichtete der Kassierer über die sechste Familienunterstützung der zum Militär eingezogenen Mitglieder, welche aus der Verbandschauptkasse ausgezahlt wird. Auf Untrag des Kameraden Grandse beschloß die Versammlung, den Angehörigen der Kriegsteilnehmer wieder eine Lokalunterstützung in Höhe der letten zu gewähren. Außerdem wurde einstimmig beschloffen den Winterbeitrag von 20 auf 25 zu erhöhen, damit die Lotalf laffe wieder gestärft werde. Unter "Berlchiedenes" wurde darauhingebeutet, die voll gewordenen Mitgliedsbücher bald zum Umtausch an den Kassierer abzuliesern. Danach schloß der Kaffierer die Versammlung.

Gumbinnen. Unfere regelmäßige Mitgliederversammlung am 10. Dezember war von nur acht Mitgliedern besucht. Die fehlenden Kameraden hatten jedoch ihre Mitgliedsbucher mitgeschickt, so daß die Beiträge geordnet werden konnten. Bon der Behandlung der Tagesordnung wurde abgesehen und nur über die Auszahlung der Beihnachtsunterfrügung gesprochen. Sie foll am 24. Dezember erfolgen. Die nächste Mitgliederversammlung ist auf den 27. Dezember festgesetzt. Mit der Aufforderung an die Kameraden, ihre Beitrage fo zeitig zu begleichen, daß die Abrechnung für das nierte Quartal rechtzeitig fertiggestellt werden kann, wurde die Berkammlung geschlossen.

Bödnis. In der Mitgliederversammlung am 25. No-vember war auch Kamerad Michaelis aus Steltin anwesend, der uns einen recht interessanten Abrirag hielt über unsern Berband mährend des Krieges. Unser Verband sei zwar an Mitgliedern sehr geschwächt, aber sonst stehe er unerschüttert da. Er werde hoffentlich den Krieg auch weiterhin gut überstehen, um nach Beendigung des Krieges wieder in alter kutschlischaft für die Karbellsung des Krieges wieder in alter Entschloffenheit für die Berbesserung der Lebenshaltung seiner Mitglieder einzutreten. Dem Redner wurde reicher Beifall guteil. Ferner murde noch der Beschluß gesaßt, den Kriegerfrauen zu der Weihnachtsunterstützung aus zentralen Mitteln einen Zuschuß von M. 3 aus der Lokalkasse zu zahlen. Bon

28 Mitgliebern maren 20 erschienen.

Regensburg. Um 3. Dezember sand unsere regelmäßige Monatsversammlung statt. Bor Befanntgabe der Tagessordnung teilte der Borsitzende mit, daß der Krieg nun das sechste Opser aus unserer Zahlstelle gefordert hat. Nach Befanntgabe der Tagesordnung und Berlesen der Protofolle referierte der Borsitzende in klaren Darlegungen über die in der Ausschußsigung am 19. November vom Gauleiter Kemmer gemachten Mitteilungen und fam dann auf die Arbeiterpresse zu sprechen. In längerer Ausführung legte er den Wert und Ruzen des Haltens und Lesens der Arbeiterpresse dar und ermahnte, befonders unsere Fachzeitung, den "Zimmerer", sleißig durchzulesen, da sich darin jedesmal für jeden Kollegen wichtige Mitteilungen besinden. Nach Erledigung verschiedener Zahlstellenangelegenheiten, Wahl eines Arbeitslosenkontrolleurs usm., ermahnte der Vorsitzende, daß bei der Generalversamm lung am 7. Januar nicht ein Mitglied fehle, und schloß hierauf bie fehr gut befuchte Verfammlung.

Stargard i. B. Um 5. Dezember fand unfere Mitglieder versammlung statt. Unwesend waren neum Mitglieder, zwei find frank und sieben wohnen über Land. Zwei Kameraden hatten es nicht für nötig gehalten, zu kommen. Vor Eintritt in die Tagesordnung murde das Andenken des im Felde ge-fallenen Kameraden Artur Gadom in üblicher Weise geehrt. Hierauf wurde die Borstandsmahl vorgenommen, die glatt vonstatten ging. Die Weihnachtsunterstützung betreffend, wurde beschlossen, den Kriegerfrauen, die auf eine Unterstützung durch die Hauptsassen nicht berechtigt sind, eine solche aus lokalen Mitteln zu zahlen. Sodann murbe ben Kameraden nahegelegt, nicht versammlungsmude zu werben, fondern die Bersammlungen fleißig zu besuchen, da sonst unser Organisations apparat nicht funktionieren könne. Kamerad Michaelis aus Stettin gab uns sobann ein Vild über den Stand der Gewerfschaften und unseres Zentralverbandes. Seine Ausstührungen lassen sich dahin zusammenfassen, das wir auch während des Krieges unsern Grundsähen getreu bleiben müßten, damit wenn unsere Kameraden aus dem Felde zurückschrten, sie eine geschlassen Dersprijektion norfähren geschloffene Organisation vorfänden.

Sterbetafel.

Chemnis. G starben nach längerer Krankheit die Mit-glieder Robert Miller und Ernst Bretfeld. Kiel. Heinrich Horn, Chrenmitglied, gestorben.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Beachtet die kleinsten Unfallverletzungen und Renten fürzungen! Ein Arbeiter S. in H. hatte fich am rechten Daumen durch Einreißen eines Splitters eine Zellgewebsentzundung zugezogen, wodurch der Daumen sich ganz in die Hohlhand eingezogen hatte. Nun kam er ipäter mit dem rechten Arm in einen Treibriemen, wobei er sich eine Berrenkung der Elle mit offener Bunde und einen Bruch der Speiche oberhalb des Hand gelenks zu zog. Die Folge war eine Berteifung des Handgelenks und eine starke Beugung und Berteifung des händten Fingers sowie eine Beugung und geringe Versteilung des zierten Fingers zwie eine Beugung ind geringe Bersteisung des vierten Fingers und eine kaum nennenswerte Bersteisung des dritten und des Zeigesingers. Infolge der Beugestellung und fast völliger Bersteisung der Hand und rechter Unterarmdrechstellung gewährte die Rordbeutsche Berufssgenossenschaft anfangs die Vollrente und nach einem halben Jahre bereits eine Unfallrente von nur 50 p 3 t., wogegen ber Berlette infolge Untenntnis ju fpat bas Ginfpruchs-verfahren ergriffen hatte, mithin im Berufungsverfahren bie Abweisung erfolgte. Zetzt versuchte genannte Berufsgenossen die schaft diese Rente auf 40 p.Jt. herabzusehen, trohdem der Versletzte mit der steisen und verkrüppelten Hand seinen Beruf hatte aufgeben und als Bote gehen müssen. Nun suchte der der Bersammlung mit ehrenden Borten des gefallenen hatte aufgeben und als Bote gehen müssen. Num suchte der Kameraden Robert Balm-Rosieadel. Die Bersammlung ehrte Berletzte das Arbeitersekretariat auf, welches den Prozes mit

Erfolg bis ans Reichsversicherungsamt burchführte. Diefer Berlette friiher mit ben Unfallbescheiden ins Arbeitersekretariat erschienen, so märe ein ploglicher Rentenkürzungs versuch von 100 auf 50 pgt. der Berufsgenossenschaft nicht gelungen bei der Schwere dieser beiden Unfälle. So aber mußte er sich mit dem geringen Ersolg zufriedengeben, weil an dem formalen Recht betreffs Fristablaufes nichts mehr zu einer möslich war Vielenkalt wösen die Unfallnerbetten ändern möglich war. Dieserhalb mögen die Unfallverletten die fleinsten Unfallvorgänge und Renten= fürzung Tverfuche fofort beachten, damit im eigenften Intereffe hierin rechtzeitig helfend eingegriffen werden tann.

Koften der ärztlichen Behandlung im Krankenhause bei Familienhilfe. Die Baugewerfsfrankentaffe zu Stadt-oldendorf gewährt als Familienhilfe nur freie ärztliche Be-handlung durch den Kassen arzt. Das Mitglied B. ging mit seinem viersährigen Sohn jum Kassenargt, der aber er-klärte, die Krankheit sei nur im Krankenbause genau festzustellen. Er riet dem Bater, das Kind ins Krankenhaus zu bringen, was dieser auch tat. Die Behandlung im Kranken-hause ersorderte eine Möntgenausuchme und eine kleine Ope-ration, für die das Mitglied von der Kasse M.8 an das Krankenhaus verlangte. Die Kasse weigerte sich, 3u zahlen, und das angerusene Versicherungsamt Holzminden konnte ken Antroge das Mitgliedes wisst aufweiser der die Kasse dem Antrage des Mitgliedes nicht entsprechen, da die Kasse von dem Borhaben des Mitgliedes, das Kind ins Krankenhaus zu bringen, nichts witste und die Baugewerksfronkenkaffe haus zu bringen, nichts witzte und die Baugewertstrontentagte nach ihrer Sahung bei der Behandlung von Familien angehörigen nur die freie ärztliche Behandlung durch den Kassen zu gewähren hat und deshalb Kosten, die durch Zuziehung anderer Aerzte oder durch das Aufsuchen von Krankenhäusern erwachsen, ablehnen muß. Zu der freien ärztlichen Behandlung sind aber eine Köntgenaufnahme sowie districter Begandlung find aber eine Kontgenahmahne sowie die Hisfeleistung bei einer Operation in einem Krankenhause nicht zu zählen. Das Mitglieb legte beim Oberversicherungsamt Braunschweig Berufung ein und wies darauf hin, daß doch nach Hosfmann, Seite 164, zur ärztlichen Behandlung auch diesemigen Tätigkeiten gehören, durch welche dieselbe unmittelbar ermöglicht wird. Dahin ist auch unter anderm Dierversicherungsamt entschied jedoch zugunften der Kasse.
"Als Familienhilfe gewährt die neus Satzung vom 16. Juni 1918 (§ 34) nichterwerdsfähigen Kindern der vers

sicherungspflichtigen Kaffenmitglieder Le d i g Li ch freie ärztliche Behandlung durch den Kassen ar st. Alle weitergehenden Anfprüche auf Erstattung der Kosten für Krantenhausbehandlung, Röntgenaufnahmen, Verbandstoffe und Hilfeleistung bei einer Operation im Krantenhause werden deshalb hinfällig. Die Zitate in der Berufungsschrift aus dem Kommentar von Hoffmann

beziehen sich nicht auf die Familienhilfe". Selbst wenn also das Mitglied dem Borstande Meldung gemacht hätte, das Kind ins Kranfenhaus zu bringen, würde sich die Kasse nach dieser Entscheidung weigern können, die Kosten der ärztlichen Behandlung im Kransenhause sür Familien-mitglieder troß Familienhilse zu übernehmen; auch den Umstand ließ das Oberversicherungsamt außer Betracht, daß der Kassen der Verracht, das der Kassen, das der Kassen der Verracht, das Kind zu behandeln. Dieses Urteil ist nicht geeignet, die Familienhilfe zu einer wirklichen Hilfe für die Familien zu machen. St.

Verlammlungsanzeiger.

Zahlstellen, die ihre Bersammlungen für das Jahr 1917 im Bersammlungsanzeiger" bekanntgegeben wünschen, mitsen das umgehend mitteilen. Die Redaktion.)

Lreitag, den 5. Januar :

Caffel: Abende 8 Uhr im Gemerfichaftshaus, Obere Rarl.

Berkehrslokale, Herbergen usw.

(Taljresinferate unter diefer Rubrif bis zu drei Zeilen fosten 18 S. iede meitere Zeile 18. 2 mehr. Freiegemplare werden nicht verabsolgt.)

(Jahrceinferate unter dieser Aubrif bis zu drei Zeilen kosten " siede meitere Zeile " 2 mehr. Freiegemblare werden nicht verabsolgt.)
Verlin. Arbeitsnachweis und Bureau der Zahlselle des Zeinfralverdandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen siedt verabsolgt.)
Verlin. Arbeitsnachweis und Bureau der Zahlselle des Zeinfralverdandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen sie versin und Umg., SO, Engeluser 15, 3. Et., Zimmer 80. Fernsprecher Amt Morisplay. Ar. 2789. Olfferenzen über Lohne und Arbeitsverhältutse sonie und Arbeitsverhältutse sonie und Arbeitsnachweis hefinden sich in Bolfshaus "Kolosieum", Zwideieum Zwides eitze. 1. Si.. Zimmer 15. Herberge das. Kertehrslotale: Bolfshaus und " Plauensche Zierhalle", Hab in Bureau zu melden. Gossfinet 11–1 Uhr und nachmitt. 6—71/2. Uhr. Bureitende Kolgen sind berpflichtet, ebe sie umschauen, sich mureau zu melden. Versische Witzlieber sind verpflichtet, sich im Bureau, Arbeitsnachweis und Serberge im Gewerfschaftsdause, Sessingstrage 32. Zureisende und arbeitsole Witzlieber sind verpflichtet, sich im Bureau zu melden. Umschauer Hamburgs und Umgegend: Beseindinderhof 56, Hinterbous, 1. Evod. Zelephon: Br. 6, 4426. Geöffnet vorm. von 11 dis 1 Uhr. nachn. von 5 dis 7 Uhr. Me Witteltungen über Bohn und Arbeitsbesingungen der Jimmerer Handungs und Umgeg. sind hier zu melden. Jureisende Kameraden hehamntgagehenen Aureau zu melden. Merksterverzeichnisse werden hehamntgagehenen Aureau zu melden. Weisterverzeichnisse werden der nach hehamntgagehenen Aureau zu melden. Weisterverzeichnisse werden der nach der Erdes der Schale weisten Schauer der nach von 2 die geben Schale von 3 die 1 Uhr. Beitragsentzegennahme.

Damburg-Erdmöhriet Abers. Bestehrslofal für Bestri 4 bei Eduard Stoppel, Rohuder Etrage 50. Telephon: Gr. 8, 2844. Zelem Schauer der nach der Trage 50. Telephon: Gr. 8, 2845. Zelem Sonnabend im Monai Zahladend der Zentehrslofal hei Kelegion er der nach der Geben Schale weiten Schauer. Schale Weiterslofal hei Hauser. Behalen von Beiträgen.

Damburg-Botheinburgs

Zahlstellenbureau: Gewerkschaftshaus F. 4. 9., 3. Et. 10 und 11. Telephon 5276. Arbeitsnachweis borselbst.

Mannheim. Zahlselenbureau: Gemerkchaftshaus F. 4. 3., 3. Et. Zimmer 10 und 11. Telephon 5276. Arbeitsnachmets dorfelhs. Sprechtunden täglich von 7 dis 8½ Uhr abends. Sonntags von 11 dis 12 Uhr vormittags. Arbeitslose haben sich von 10 dis 11 Uhr vormittags zur Kontrolle zu melben.
München. Bureau der Zahlstelle und Arbeitsnachmets: Pestalozzistr. 40/44, Gewerschaftshaus, 3. Stock. Telephon 51030. Sprechtunden vorm von 10 dis 12 Uhr und obends von 5 dis 7 Uhr. Arbeitslosenseneldung vorm. von 10 dis 12 Uhr. Ausgahlung der Keiseunterstügung: von 5 dis 7 Uhr. Sonntags geschlossen. Zentrolherberge: Am Glockenbach 10.
Wilhelmshaven u. Uma. Bureau: Küstringen, Küstringer Straße 28

Glocenbach 10. Wilchelmschapen n. Umg. Bureau: Müftringen. Müftringer Straße 28. Geöffnet: Wochentags abends von 7 bis 3 Uhr. Versammlung jeden dritten Dienstag im Monat bei Sodewasser. — Bezirf Varel: Versammlung am ersten Donnerstag im Monat bei Meyer.